



Gemeinde Allmendingen

Teilort Schwörzkirch

Einbeziehungssatzung „Südrand Flst. Nr. 934 - Schwörzkirch“

a) Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss

Gemeinderatssitzung, 26. Februar 2020

Vorlage / Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet "Südrand Flst. Nr. 934" im Teilort Schwörzkirch gefasst.

Am Südrand des Ortsteils Schwörzkirch soll auf dem westlichen Grundstücksteil des Flurstücks Nr. 934 eine bauliche Nutzung im Anschluss an das westlich liegend, bebaute Grundstück ermöglicht werden. In Abstimmung mit dem derzeitigen Grundstückseigentümer soll eine Wohnbaunutzung für Familienangehörige im Sinne der Eigennutzung erfolgen.

In gleicher Sitzung am 20.11.2019 wurde der Entwurf der Satzung, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung und Ausgleichsbilanz gebilligt und die Durchführung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 30.12.2019 bis 31.01.2020 statt. Stellungnahmen gingen von Seiten der Öffentlichkeit nicht ein. Parallel wurde auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Über die eingegangenen Anregungen ist vom Gemeinderat in einem Abwägungsprozess zu beraten und zu entscheiden. Dabei sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB die vorgetragenen Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Die Stellungnahmen sind jeweils mit dem zugehörigen Abwägungsvorschlag in der beigefügten Anlage tabellarisch zusammengestellt.

Nach der Abwägung können die Einbeziehungssatzung und die örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen werden. Die Satzungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Beschlussvorschlag:

1. Nach Abwägung der vorgetragenen Belange untereinander und gegeneinander wird über die geäußerten Stellungnahmen wie in der Anlage zur Abwägungstabelle dargestellt beschlossen.
2. Die Einbeziehungssatzung „Südrand Flst. Nr. 934 - Schwörzkirch“ nach § 34 Abs. 4 BauGB i.d.F. vom 19.02.2020 wird i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit der Einbeziehungssatzung aufgestellten örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom 19.02.2020 werden nach § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz als Anlage i.d.F. vom 19.02.2020 werden gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungen in Kraft zu setzen.

Anlage: Stand vom 19.02.2020

- Planteil mit Abgrenzung des Geltungsbereichs
- Textteil mit Begründung, Anhang Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Plan Grünordnung/Ausgleichsbilanz